

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünflächen der Stadt Sangerhausen (Grünanlagensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 S.1 Ziff.1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Sangerhausen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Öffentliche Anlagen und Grünflächen (Grünanlagen genannt) im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Sangerhausen (Stadt genannt) unterhaltenen öffentlichen Grünflächen sowie alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen und die im Folgenden näher bezeichneten Schmuckflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Spielflächen und Kinderspielplätze.
- (2) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen sowie deren Anlageneinrichtungen.
- (3) Anlageneinrichtungen sind:
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der bezeichneten Anlagen dienen, wie z.B. Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen und Springbrunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen.
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel (auch Sitzraufen), Papierkörbe und sonstige Entsorgungsbehälter.
 - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art, so auch Begrenzungs- oder Schmuckmauern, Aussichtsstellen, gekennzeichnete Wanderwege und deren Beschilderungen aller Art.
- (4) Schmuckflächen der Stadt sind Flächen, die dem besonderen repräsentativen und auch touristischen Charakter der Stadt dienen, so insbesondere der Marktplatz mit seinem gesamten Umfeld der Jakobikirche, der Schützenplatz, der Jutta-von-Sangerhausen-Platz, die Kumpelplätze, der Bahnhofsvorplatz, die Mariananlage, die Frei- und Erholungsfläche zwischen Brunnenpassage Süd-West und Lindenstraße 25, die Georgenpromenade und der Stadtpark.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen und Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

- (3) In den Grünanlagen ist es den Benutzern insbesondere untersagt:
- a) das Betreten von Pflanzbeeten, Zieranlagen und besonders gekennzeichneten Flächen;
 - b) das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen, ausgenommen auf den für den entsprechenden Verkehr freigegebenen Wegen und Flächen;
 - c) das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 - d) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
 - e) das Baden und das Badenlassen von Tieren in Wasserbecken und künstlichen Teichen sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 - f) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen, soweit nicht ausdrücklich die entsprechende Erlaubnis erteilt ist;
 - g) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in den Grünanlagen sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder erheblich belästigt werden können;
 - h) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Speisereste, Verpackungen oder vergleichbaren Dingen, Zigaretten- oder Zigarrenresten;
 - i) das Errichten von offenen Feuerstellen und das Grillen;
 - j) das Betteln in jeglicher Form.

§ 3

Ausnahmebewilligung

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 Punkte a) - c), e), f) und i) erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind.

Anträge sind mit den konkreten Angaben zur beabsichtigten Nutzung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Sangerhausen einzureichen.

Ausnahmebewilligungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Erteilung einer Ausnahmebewilligung besteht nicht.

§ 4

Haftung

Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung oder derjenige, der eine Benutzung ohne Erlaubnis nach § 3 ausübt, haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.

Der Inhaber haftet der Stadt weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherungspflicht nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben. Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Anlageneinrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Verunreinigungen oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 6 Abs.7 Satz 1 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt.
- b) als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die Vorschriften des § 3 nicht erfüllt.
- c) einer Benutzungssperre nach § 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Außer-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen - Grünflächensatzung - für das Gebiet der Stadt Sangerhausen vom 06.09.2001, Beschl. Nr. 8-25/01, außer Kraft.

Sangerhausen, 06.12.2007

gez. F.-D. Kupfernagel
Oberbürgermeister